



Nr. 4/2013

Personalrat der TU Chemnitz

Juli 2013

## Erweiterte Möglichkeiten der Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten bei der Einstellung und Weiterbeschäftigung!

**Die Universitätsleitung und der Personalrat haben eine entsprechende Dienstvereinbarung abgeschlossen. Der Wortlaut ist auf der Homepage des Personalrats veröffentlicht.**

Mit der Einführung des TV-L wurden durch die Tarifpartner Regelungen geschaffen, um auch im öffentlichen Dienst berufserfahrene und qualifizierte Fachkräfte in Konkurrenz zur Wirtschaft gewinnen bzw. halten zu können. Dazu enthält der Tarifvertrag spezielle Vorschriften zur Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen.

Bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs können Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn die vorherige Tätigkeit für die vorge-sehene Tätigkeit förderlich ist (gemäß §16 Abs. 2 S. 6 i.d.F. des § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L).

Bei der Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst können die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines ver-gleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (gemäß §16 Abs. 2a i.d.F. des § 40 Nr. 5 Ziffer 1a TV-L).

Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abwei-chend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem Entgelt der Endstufe erhöht sich oben genannte Betragshöhe auf bis zu 25 v.H. der Stufe 2. Dies gilt jedoch nur, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerrufen (gemäß §16 Abs. 5 i.d.F. des § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L).

Die Universitätsleitung und der Personalrat sind sich einig, diese Instrumente für eine erfolgreiche Personalent-wicklung verantwortungsbewusst im Rahmen von Einzelfallprüfungen anzuwenden. Im Ergebnis wurde eine **Dienstvereinbarung zur Anwendung von § 16 Abs. 2, 2a und 5 TV-L** abgeschlossen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelungen ist das **Erfordernis der Personalgewinnung**, d.h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden.

Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn

- der/die Bewerber/in nachgewiesenermaßen einzig für die zu besetzende Stelle qualifiziert ist oder sich durch ein Alleinstellungsmerkmal deutlich von den übrigen Bewerbern abhebt und
- der/die Bewerber/in ohne Anerkennung förderlicher Zeiten nicht zur Vertragsunterzeichnung bereit ist.

Förderliche Zeiten können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszu-übenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. Nicht als förderliche Zeiten gelten gemäß Durchführungsbe-stimmungen des SMF zum TV-L Ausbildungszeiten, Tätigkeitszeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft und Stipendiatszeiten. **Für eine Anerkennung von Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Stipendiatszeiten kommt somit nur eine Vorweggewährung von Stufen gemäß § 16 Abs. 5 TV-L in Frage.**

Das Verfahren zur Anerkennung förderlicher Zeiten bzw. zur Vorweggewährung von Stufen ist in § 5 der Dienst-vereinbarung geregelt. Wird seitens des für die Personalauswahl zuständigen Fachvorgesetzten unter Berück-sichtigung des Aspektes „Deckung des Personalbedarfes“ eine Anerkennung förderlicher Zeiten oder eine Vor-weggewährung von Stufen für notwendig angesehen, muss dies bei der Dienststellenleitung beantragt und sub-stantiiert begründet werden. Der Dienstvorgesetzte (Rektor/Kanzler) entscheidet über den Antrag; im Falle einer beabsichtigten Ablehnung wird der/die Antragsteller/in angehört. Insgesamt unterliegt das Verfahren der Mitbe-stimmung durch den Personalrat.

**Der Personalrat geht davon aus, dass mit der Anwendung dieser neuen Dienstvereinbarung eine Stel-lenbesetzung mit geeigneten Bewerbern auch in Konkurrenz zur Wirtschaft besser möglich wird und die bisher aufgetretene Benachteiligung von Stipendiaten und wissenschaftlichen Hilfskräften überwunden werden kann.**